

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Bioenergie Eicklingen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 19, 29358 Eicklingen)

Bek. d. GAA Celle v. 19.06.2024 – CE911006907-23-058-02

Die Bioenergie Eicklingen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 19, 29358 Eicklingen, hat mit Schreiben vom 19.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Gesamtlagerkapazität von 6,89 t am Standort in Eicklingen, Penningsrothkämpe, Gemarkung Eicklingen, Flur 18, Flurstücke 25/1 und 25/2, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage mit Gaslagerung, welche über eine maximale Lagerkapazität von 6,89 t verfügt. Die Anlage umfasst einen externen Gasspeicher, ein BHKW mit Rohgaskonditionierung und AdBlue-Tank, ein Wärmecontainer, zwei Wärmepufferspeicher und die Trocknung für biologische Materialien wie Körnermais und Getreide.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.